

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Firma Dr.-Ing. K. Busch GmbH, Maulburg

Stand: Juli 2009



1. Allgemeines - Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verkäufe und Lieferungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Sie gelten ferner im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, selbst wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird. Die Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir diesen schriftlich zustimmen.

2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu Preis, Menge, Liefermöglichkeit, -frist und -termin. Es sei denn, dies ist ausdrücklich anders vereinbart.

Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Telefonische oder mündliche Ergänzungen und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Bei den Angaben zu Maßen, Gewichten und sonstigen technischen Angaben in unseren Broschüren, Abbildungen oder anderweitigen Darstellungen, handelt es sich um Näherungswerte. Sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, stellen sie daher auch keine Beschaffenheitsangaben dar und übernehmen wir keine Garantie für deren Vorhandensein. Abweichungen von diesen Angaben, insbesondere wenn sie zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erforderlich sind, aus technischen Gründen erfolgen, oder dem Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zumutbar ist.

2.3 An unseren das Angebot begleitenden Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung dieser Unterlagen ist nicht gestattet.

3. Lieferung

3.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware ihm oder einem beauftragten Transportunternehmer übergeben. Gleiches gilt, wenn der Kunde nicht abnahmebereit ist und ihm die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Etwaige, während des Transportes entstandene Verluste oder Schäden, sind unverzüglich, möglichst bereits bei der Empfangnahme, anzumelden und zwar sowohl bei uns, als auch bei dem Transportunternehmen.

3.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt und dementsprechend auch zur Stellung von Teilrechnungen.

3.3 Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Lieferfristen beginnen erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen bei uns (wie zum Beispiel Zeichnungen oder Genehmigungen) und, sofern vereinbart, nach Eingang einer entsprechenden Anzahlung. Bei Abrufaufträgen müssen die vorstehenden Bedingungen erfüllt sein und zusätzlich der

Abruf mindestens sechs Wochen vor dem Auslieferungstermin erfolgen.

3.4 Sofern Lieferzeiten oder -fristen schriftlich vereinbart wurden, haften wir bei Verzögerungen in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung, das heißt bei leichter Fahrlässigkeit, wird unsere Haftung für den Schadenersatz neben oder anstatt der Leistung auf 5 % des betroffenen Warenwertes beschränkt. Diese Haftungsbegrenzungen für Fälle leichter Fahrlässigkeit gelten nicht bei einer Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei jedoch in Fällen leichter Fahrlässigkeit die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt wird. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verzögerung der Leistung sind ausgeschlossen. Für Folgeschäden oder Schäden Dritter wird keine Haftung übernommen.

3.5 Sind wir an einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung in Folge höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse, beispielsweise Naturkatastrophen, Streik, Arbeitskampf oder Rohstoffmangel insgesamt oder in Teilen gehindert, dann gelten gegebenenfalls vereinbarte Lieferfristen als angemessen verlängert oder steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Preise, Zahlungen

4.1 Unsere Preise verstehen sich exklusive Verpackung, Versicherung, Transportkosten, Mehrwertsteuer, sowie sonstigen Steuern und Abgaben.

Beim Konsignationslager gilt die Entnahme als Liefertag.

4.2 Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne Abzug. Rechnungen für Reparaturen und/oder Montagen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

4.3 Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, als wir bei einer Bank darüber frei verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber an, wobei Diskont und Spesen zu Lasten des Kunden gehen. Bei einem Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, sämtliche Rechnungen sofort fällig zu stellen und Verzugszinsen in Höhe von 9 % jährlich über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen, sofern uns nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zustehen. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder erscheint die Realisierung unserer Forderungen sonst wie gefährdet, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4.4 Gegen unsere Forderungen darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, bei Beanstandungen

der Lieferung die Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages ganz oder teilweise zurückzuhalten.

4.5 Wir behalten uns vor, den Gegenwert von Lieferungen in bar, durch Vorauskasse oder durch Nachnahme zu erheben.

5. Untersuchungs-/Rügepflicht

5.1 Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen. Sämtliche Rügen hat er uns spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Lieferung mitzuteilen, wobei die Art des festgestellten Mangels in der Anzeige möglichst genau anzugeben ist.

5.2 Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Lieferung als abgenommen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung dieses Mangels als abgenommen.

6. Gewährleistung

6.1 Weist der Liefergegenstand einen Mangel auf, insbesondere einen Fabrikations-, Konstruktions- und/oder Materialfehler, so hat der Kunde Anspruch auf Gewährleistung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

6.2 Der Kunde hat im Rahmen der Nacherfüllung nur Anspruch auf Beseitigung des Mangels. Wir sind in keinem Fall zur Neulieferung, beziehungsweise -herstellung verpflichtet. Schlägt die vorstehende Nacherfüllung jedoch fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, nach seiner Wahl entweder zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sowie den nachfolgenden Regelungen in Ziffer 8.1 bis 8.4 Schadenersatz zu erlangen.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, seine etwaigen Ansprüche, unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 Untersuchungs- und Rügepflicht, geltend zu machen. Gewährleistungsansprüche stehen dem Kunden jedoch nicht zu, bei jeglicher unsachgemäßen Behandlung, bei übermäßiger Beanspruchung und sonstigen Verstößen gegen die Installations- und Betriebsanleitung, insbesondere bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, sowie bei übermäßigen chemischen, elektrotechnischen oder sonstigen anwendungsbedingten Einflüssen. Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen bei falscher Lieferung und unsachgemäßem Transport, sowie bei fehlerhafter Wartung oder Reparatur, insbesondere wenn der Sachmangel hierbei darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde den Liefergegenstand mit Teilen verbunden hat, die nicht von uns bezogen wurden.

6.4 Die vorstehenden Mängelansprüche verjähren in einem Jahr, ab Lieferung. Sie verjähren, abweichend davon, in den gesetzlichen Fristen, wenn wir im Einzelfall eine Beschaffenheit garantieren oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben sollten.

6.5 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort verbracht ist, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Gewährleistungsansprüchen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund jetzt oder zukünftig gegenüber dem Kunden zustehen, einschließlich sämtlicher Zinsen und Kosten, sowie Saldo-Forderungen, behalten wir uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit frei zu geben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang an Dritte weiter zu veräußern, sofern in diesem Rechtsverhältnis nicht ein aktuelles Verbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung besteht. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an, der Kunde bleibt jedoch widerruflich ermächtigt, die abgetretene Forderung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Wir können verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und uns insbesondere die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung offenlegt.

7.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird durch den Kunden stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln, sowie diese in ausreichender Form gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern und die Versicherung aufrecht zu erhalten.

Der Kunde hat auf Nachfrage den erforderlichen Nachweis zu führen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Versicherung der Vorbehaltsware nicht nach, sind wir berechtigt, auf Kosten des Kunden die entsprechenden Versicherungen abzuschließen.

7.5 Bei jeglichem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich von dem Vorgang benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder einem Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß 7.4, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und können die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet und nicht befugt, hinsichtlich der Vorbehaltsware Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Zur Durchsetzung des Herausgabeverlangens ist der Kunde ferner verpflichtet, uns, sowie unserem Mitarbeiter

oder Handelsbevollmächtigten den notwendigen Zugang zu seinen Geschäftsräumen oder sonstigen Orten zu ermöglichen, an denen sich die Vorbehaltsware befindet. Der Kunde ist insoweit auch zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

8. Haftung

8.1 Wir haften für Schäden in Folge von Pflichtverletzungen, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung solcher wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.2 Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, zum Beispiel den Schäden an anderen Sachen, ist jedoch völlig ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

8.3 Die Regelungen unter vorstehenden Ziffern 8.1 und 8.2 erstrecken sich auf den Schadensersatz, neben der Leistung und den Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Diese gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

8.4 Die Haftung für eine Lieferverzögerung richtet sich nach Ziffer 3.4, diejenige für den Fall der Unmöglichkeit einer Lieferung nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der nachfolgenden Einschränkung. Der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz neben oder anstatt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung beschränkt, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

8.5 Sämtliche Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von einem Jahr ab Auslieferung des Liefergegenstandes. Abweichend hiervon gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen. Bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder dann, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen worden sein sollte oder wir eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben sollten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den

Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

9.2 Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt dann das Gesetz. Enthält das Gesetz keine Regelung, wird der unwirksame oder undurchführbare Teil durch eine solche Regelung ersetzt, deren Inhalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall von Lücken in diesen AGB.

9.3 Alle Rechtsbeziehungen aus dem Geschäftsverkehr mit dem Kunden unterliegen deutschem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (Wiener Konvention) wird ausgeschlossen.

9.4 Erfüllungsort ist Maulburg. Die Zuständigkeit für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung richtet sich nach unserem Geschäftssitz. Wir können jedoch nach unserer Wahl Ansprüche auch an dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht geltend machen.